

Sozialversicherungen

2022

EXPERTsuisse, Sektion Aargau

Beatrix Bock
Kundenberaterin, dipl. Sozialversicherungsexpertin
Kessler & Co AG

Lenzburg, 26.04.2022



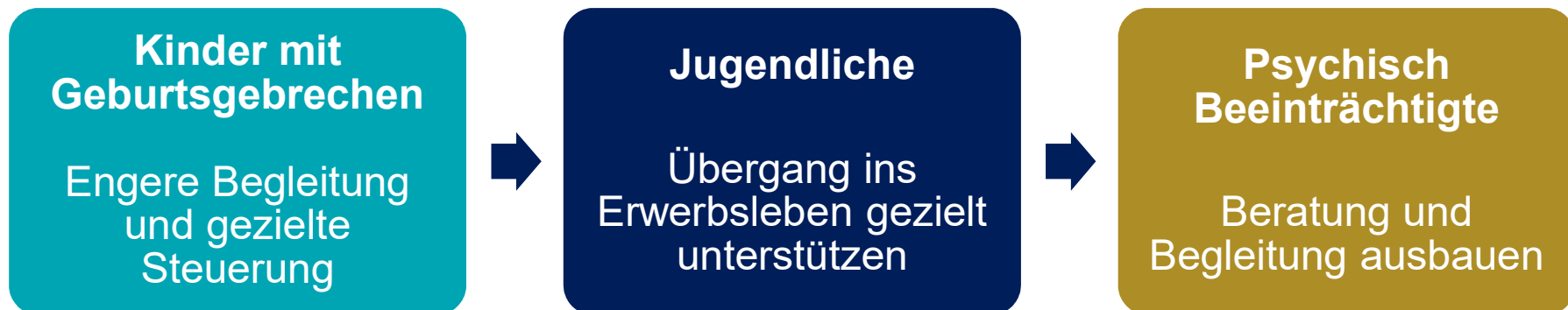
Agenda

- Reform Weiterentwicklung IV
- Reform AHV 21
- Reform BVG 21
- Versicherungsschutz bei Ende des Arbeitsverhältnisses
- Sozialversicherungsrechtliche Aspekte bei Grenzgängerinnen und Grenzgänger
- Koordination der Versicherungsleistungen bei Krankheit
- Vorbereitungen für 2023
- Nützliche Links

Reform Weiterentwicklung IV

Weiterentwicklung IV

- Die Reform der Weiterentwicklung der IV (WEIV) wurde am 1. Januar 2022 eingeführt.
- Mit der WEIV wird das System der IV zu verbessert, unter der Prämisse, die Eingliederung zu verstärken und eine Invalidität zu verhindern. Im Zentrum stehen die intensivere Begleitung und Steuerung bei Geburtsgebrechen, die gezielte Unterstützung von Jugendlichen beim Übergang ins Erwerbsleben und der Ausbau der Beratung und Begleitung von Menschen mit psychischen Gesundheitsstörungen.



Stufenloses Rentensystem 1/3

- Damit der Anreiz besteht, die Erwerbstätigkeit zu erhöhen, wurde für Neurenten ein stufenloses System eingeführt.
- Im bisherigen Rentensystem mit vier Stufen ist es für viele IV-Rentnerinnen und -Rentner nicht attraktiv, mehr zu arbeiten, weil sich wegen Schwelleneffekten ihr verfügbares Einkommen nicht erhöht. Wie schon bisher **wird ab einem IV-Grad von 70%** eine ganze Rente zugesprochen.
- Bereits laufende Renten werden dann nach dem neuen System berechnet, wenn sich bei einer Revision der Invaliditätsgrad um **mindestens 5 Prozentpunkte** ändert und wenn die versicherte Person bei **Inkrafttreten der Gesetzesänderung noch nicht 55 Jahre** alt ist.
- Die Renten von Versicherten **unter 30 Jahren werden innerhalb von 10 Jahren** ins stufenlose System überführt, sofern sie **nicht schon im Rahmen einer ordentlichen Revision** angepasst wurden.

Stufenloses Rentensystem 2/3

Die Höhe des Rentenanspruchs wird in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt.

Invaliditätsgrad	Rentenstufe	Invaliditätsgrad	Rentenstufe	Invaliditätsgrad	Rentenstufe
Ab 70%	100%				
69.0%	69.0%	59.0%	59.0%	49.0%	47.5%
68.0%	68.0%	58.0%	58.0%	48.0%	45.0%
67.0%	67.0%	57.0%	57.0%	47.0%	42.5%
66.0%	66.0%	56.0%	56.0%	46.0%	40.0%
65.0%	65.0%	55.0%	55.0%	45.0%	37.5%
64.0%	64.0%	54.0%	54.0%	44.0%	35.0%
63.0%	63.0%	53.0%	53.0%	43.0%	32.5%
62.0%	62.0%	52.0%	52.0%	42.0%	30.0%
61.0%	61.0%	51.0%	51.0%	41.0%	27.5%
60.0%	60.0%	50.0%	50.0%	40.0%	25.0%

Stufenloses Rentensystem 3/3

Auch in der beruflichen Vorsorge wird der Invaliditätsgrad analog der IV festgelegt und das stufenlose Rentensystem eingeführt. Die Anpassungen erfolgen analog IV. Für Personen, die teilweise invalid sind, werden die Grenzbeträge entsprechend dem prozentualen Anteil ihres Teilrentenanspruchs gekürzt.

Reform AHV 21

In Kürze

Einheitliches Referenzalter von 65 für Frauen und Männer in der AHV

Ausgleichsmassnahmen für Frauen der Übergangsgeneration (9 Jahre)

Flexibilisierung Zeitpunkt der Pensionierung zwischen Alter 63 und 70.
Bezug der ganzen AHV-Rente oder Teilbezug davon möglich.

Anreize zur Weiterarbeit nach dem Referenzalter:
- Weiterhin Freibetrag für erwerbstätige Rentner/innen (monatlich CHF 1'400)
- Verbesserung der AHV-Rente bis maximal zur Höchstrente (Skala 44).

Reduktion der Wartefrist für Hilflosenentschädigung

Zusatzfinanzierung durch Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0.4%

Zeitplan

- 28.08.2019 Botschaft AHV 21
- 2019-12.2021 Beratungen im Parlament
- 17.12.2021 Schlussabstimmung
- 07.04.2022 Ablauf Referendumsfrist
- 25.09.2022 Voraussichtliche Abstimmung zur AHV 21
- 01.01.2024 Voraussichtliches Inkrafttreten

Zwei Volksinitiativen

- Rentenalter 66 plus Anpassung an die Lebenserwartung
- 13. AHV-Rente

Reform BVG 21

Vorgeschlagene Reform BVG 21 in Kürze

BISHER (Werte 2022)	
Eintrittsschwelle CHF 21'510	
Koordinationsabzug CHF 25'095	
Mindestumwandlungssatz 6.8%	
Altersgutschriften	
25-34	7%
35-44	10%
45-54	15%
55-Rentenalter	18%
Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur	

NEU VORGESCHLAGEN (Werte 2022)	
Eintrittsschwelle CHF 21'510 unverändert	
Koordinationsabzug CHF 12'548	
Mindestumwandlungssatz 6.0%	
Altersgutschriften	
25-34	9%
35-44	9%
45-54	14%
55-Rentenalter	14%
Keine Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur	
Rentenzuschlag für Personen, die das ordentliche Rentenalter nach Inkrafttreten erreichen	
Finanzierung mit Mehrwertsteuer	

Zeitplan

- 25.11.2020 Botschaft BVG 21
- 2020-12.2021 Beratungen Nationalrat
- 02-04.2022 Behandlung SGK-S
-

BVG 2022

Der BVG-Mindestzinssatz weiterhin unverändert.

Jahr	Zinssatz	Bundesobligationen
2013	1.50%	Rendite Bundesobligationen Eidgenossenschaft 0.853%%, 25.04.2022 (Kassazinssatz bei einer Laufzeit von 10 Jahren) Quelle: www.snb.ch
2014	1.75%	
2015	1.75%	
2016	1.25%	
2017	1.00%	
2018	1.00%	
2019	1.00%	
2020	1.00%	
2021	1.00%	
2022	1.00%	

BVG 2022

Jahr	Eintritts- schwelle	Koordinations- abzug	Max. BVG-Lohn	Min. BVG-Lohn	Max. versicher- barer Lohn
2013	CHF 21'060	CHF 24'570	CHF 84'240	CHF 3'510	CHF 842'400
2014	CHF 21'060	CHF 24'570	CHF 84'240	CHF 3'510	CHF 842'400
2015	CHF 21'150	CHF 24'675	CHF 84'600	CHF 3'525	CHF 846'000
2016	CHF 21'150	CHF 24'675	CHF 84'600	CHF 3'525	CHF 846'000
2017	CHF 21'150	CHF 24'675	CHF 84'600	CHF 3'525	CHF 846'000
2018	CHF 21'150	CHF 24'675	CHF 84'600	CHF 3'525	CHF 846'000
2019	CHF 21'330	CHF 24'885	CHF 85'320	CHF 3'555	CHF 853'200
2020	CHF 21'330	CHF 24'885	CHF 85'320	CHF 3'555	CHF 853'200
2021	CHF 21'510	CHF 25'095	CHF 86'040	CHF 3'585	CHF 860'400
2022	CHF 21'510	CHF 25'095	CHF 86'040	CHF 3'585	CHF 860'400

Versicherungsschutz bei Ende des Arbeitsverhältnisses

Krankentaggeldversicherung

Versicherungsschutz endet mit dem Austritt

Übertrittsrecht in die Einzelversicherung, i. d. R. innerhalb von 90 Tagen
Ohne Gesundheitsprüfung, keine neuen Vorbehalte

Kein Übertrittsrecht für Grenzgänger:innen
Zwingendes Übertrittsrecht nur bei Arbeitslosigkeit

Vertragliche Informationspflicht Arbeitgebender

Arbeitnehmender muss Übertrittsrecht selber geltend machen und Prämien bezahlen

Leistungen werden teilweise nur bei Übertritt in die Einzelversicherung erbracht

UVG

Kostenlose Nachdeckung 31 Tage ab Austritt, sofern kein neuer Arbeitgebender.
Gilt nur für Mitarbeitende mit einem Pensum > 8 Wochenstunden und NBU-Deckung

Möglichkeit zum Abschluss einer Abredeversicherung während maximal 6 Monaten (insgesamt 7 Monate nach Austritt). Prämie je nach Versicherer unterschiedlich

Gesetzliche Informationspflicht: Arbeitgebender muss den Arbeitnehmenden über die Möglichkeit der Abredeversicherung informieren

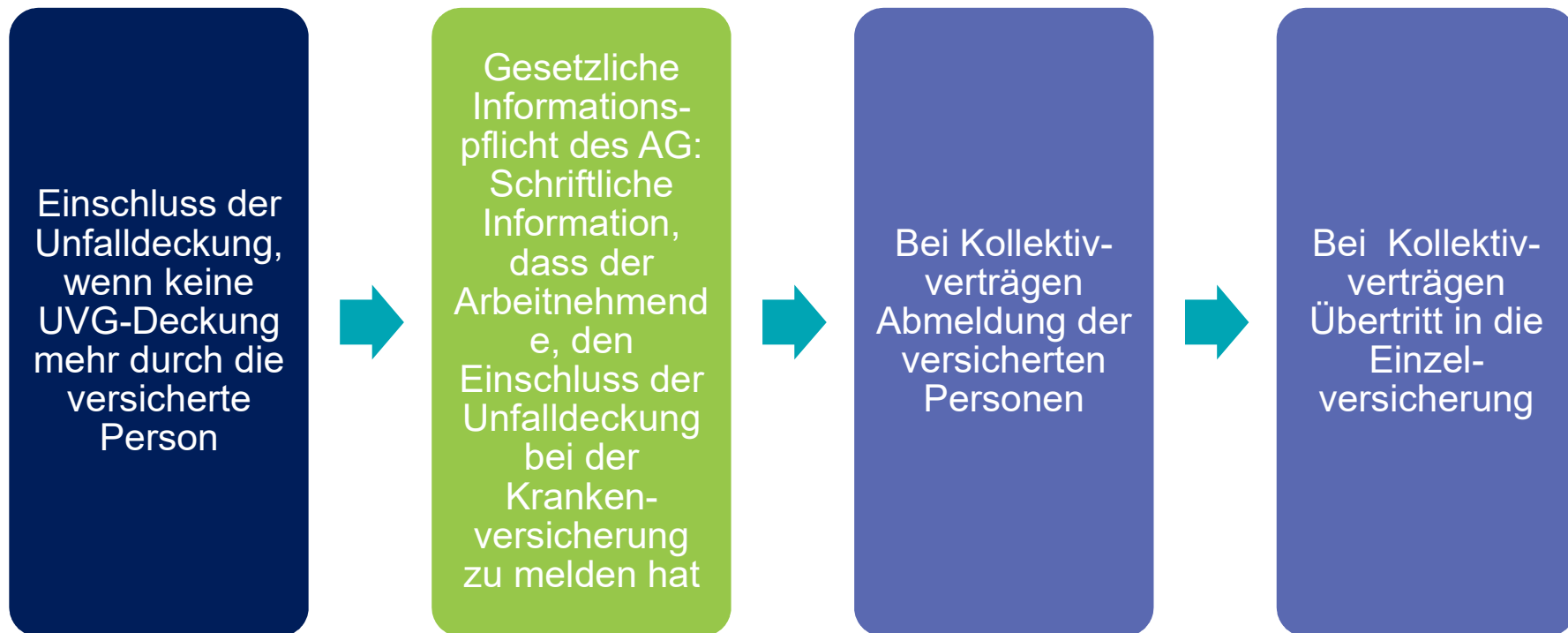
Versicherungsschutz durch Suva, solange Taggelder der Arbeitslosenversicherung bezogen werden.

UVG-Leistungen werden über das Ende des Arbeitsverhältnisses erbracht

UVG-Zusatzversicherung

- Nachdeckungsfrist meistens analog UVG
- Bei Wohnsitz in der Schweiz besteht i. d. R. ein Übertrittsrecht in die Einzelversicherung. Dieses Recht muss innerhalb einer definierten Frist (meistens 30 oder 90 Tage) schriftlich beim Versicherer geltend gemacht werden.
- Leistungen werden je nach Versicherungsvertrag teilweise weiterhin erbracht. Der Mitarbeitende muss korrekt informiert werden.
- Wurde die Unfalldeckung bei der privaten Krankenzusatzversicherung ausgeschlossen, wäre diese wieder einzuschliessen.

Krankenversicherung



Bei Pflichtverletzung kann der Versicherer den Prämienanteil für die Unfalldeckung samt Verzugszinsen seit Beendigung der Unfalldeckung nach UVG bis zum Zeitpunkt, in dem der Versicherer davon Kenntnis erhält, verlangen.

Berufliche Vorsorge



Kostenlose Nachdeckung 1 Monat für die Risiken Invalidität und Tod



Austrittsmeldung an die Vorsorgeeinrichtung durch den Arbeitgebenden



Versicherungsschutz für die Risiken Invalidität und Tod durch die Auffangeinrichtung, sofern Taggelder der Arbeitslosenversicherung bezogen werden



Mitarbeitender muss Verwendung der Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung bekannt geben



Freiwillige Weiterversicherung bei der Auffangeinrichtung möglich

Berufliche Vorsorge: Verwendung Freizügigkeitsleistung

Überweisung an neue Vorsorgeeinrichtung

Barauszahlung

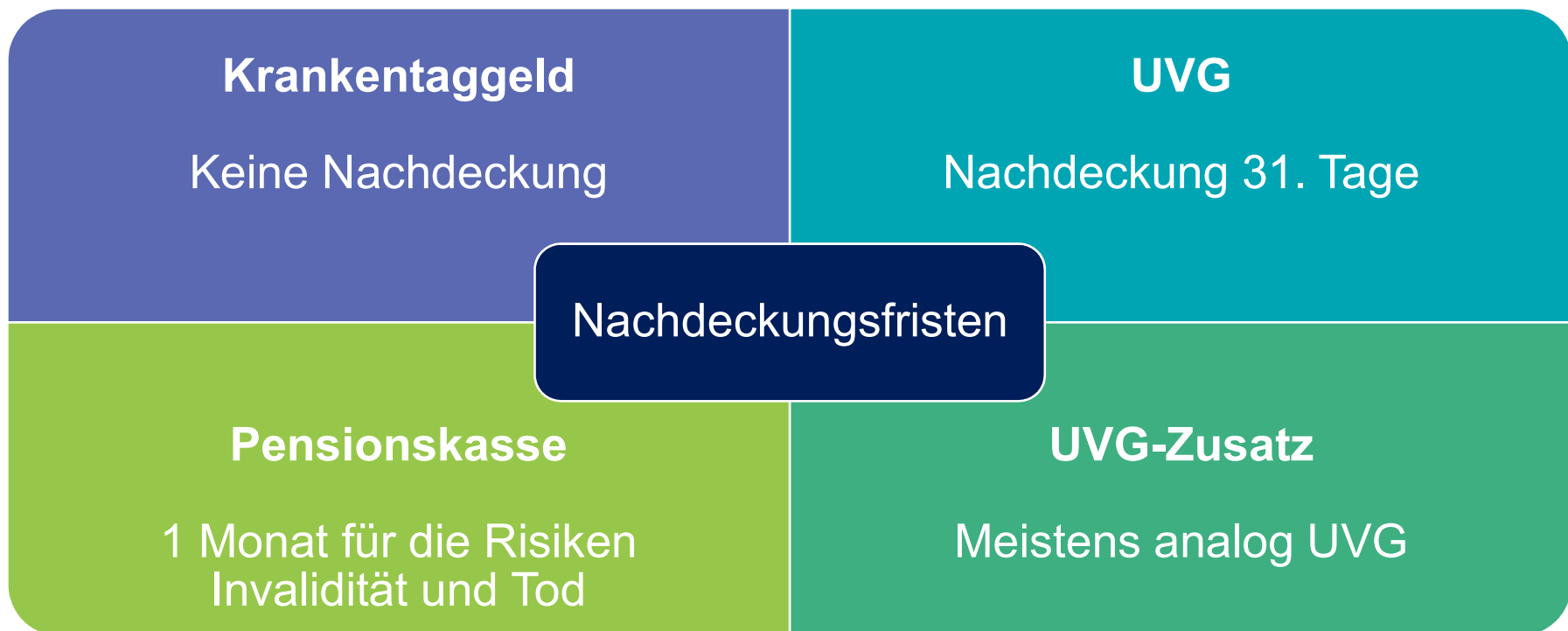
Einschränkung von Barauszahlungen in die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, nach Island, Liechtenstein oder Norwegen

Überweisung an Auffangeinrichtung

Erhaltung des Vorsorgeschutzes in anderer Form

- Freizügigkeitspolice
- Freizügigkeitskonto

Nachdeckungsfristen



Erhalt Versicherungsschutz

Krankentaggeld

- Übertritt in die Einzelversicherung

UVG

- Abschluss Abredeversicherung

UVG-Zusatzversicherung

- Übertritt in die Einzelversicherung

Pensionskasse

- Weiterführung bei der Auffangeinrichtung (selten bisherige Pensionskasse)

Wie sieht es bei der AHV aus

- Es besteht keine Informationspflicht des Arbeitgebers zu einer allfälligen AHV-Beitragspflicht als Nichterwerbstätige.
- Hilfreich wäre es, den Arbeitnehmenden darüber zu informieren, damit mögliche AHV-Beitragslücken vermieden werden können. Gerade bei längerem Bezug von Versicherungsleistungen wären die Nichterwerbstätigenbeiträge wichtig. §

Austritt bei Bezug von Taggeldern

Unterschiedliches Ende des UVG-Versicherungsschutzes

Die UVG-Deckung endet nicht mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sondern mit dem 31.Tag nach Beendigung des Anspruches auf mindestens den halben Lohn.

Als Lohn bzw. Lohnersatz gelten auch die Taggelder der obligatorischen Unfallversicherung, der Militärversicherung, der IV und jene der Krankenversicherung und privaten Kranken- und Unfallversicherer, die die Lohnfortzahlung ersetzen, ebenso die EO- Entschädigungen für Dienstleistende, bei Mutterschaft und bei Vaterschaft.

Austritt bei Bezug von Taggeldern

Unterschiedliches Ende des UVG-Versicherungsschutzes

Krankentaggelder

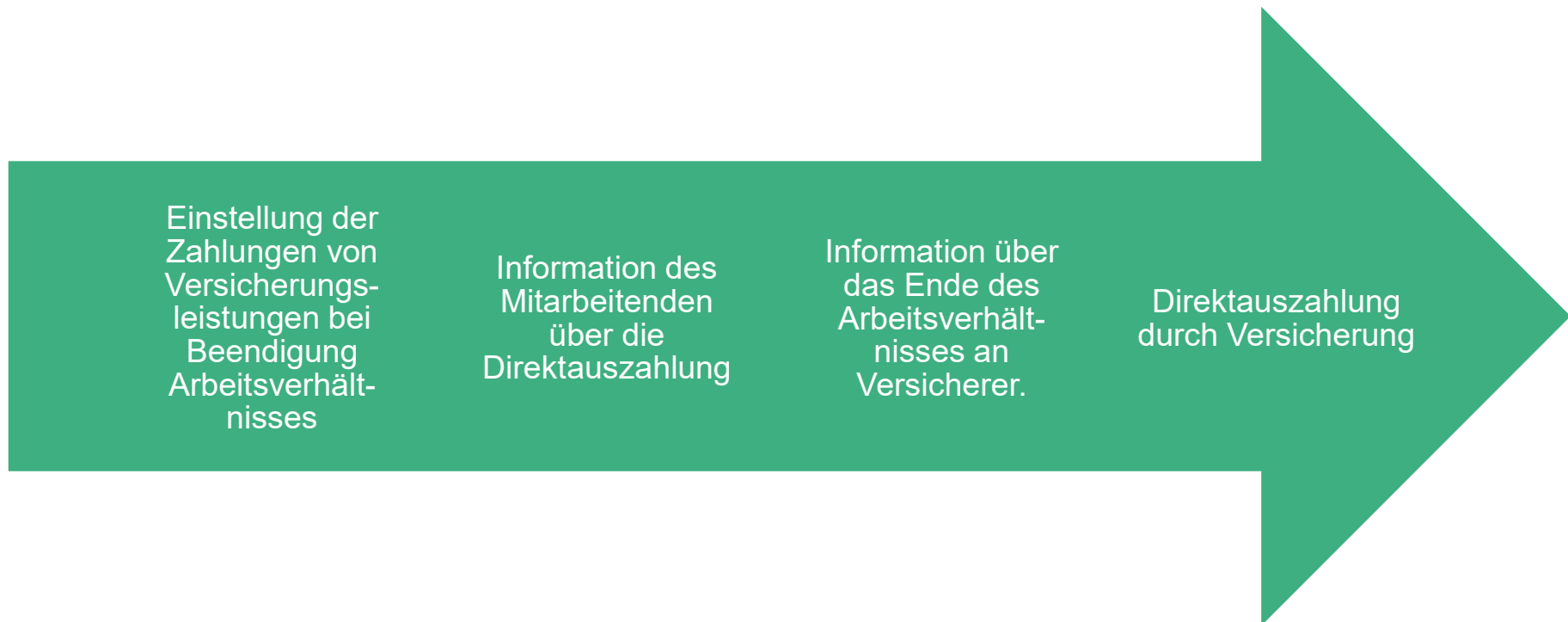
Taggeldleistungen der Krankenversicherungen und privaten Krankenversicherer gelten als Lohnersatz, sofern und solange sie die Lohnfortzahlungspflicht ersetzen. Der zeitliche und betragliche Umfang der Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers richtet sich nach gesetzlichen und allfälligen weitergehenden arbeitsvertraglichen Regelungen. Auch bei arbeitsvertraglichen Regelungen wird ein Anspruch auf Lohn grundsätzlich **längstens bis zur Beendigung des Anstellungsverhältnisses** angenommen.

UVG-Taggelder

Taggelder der obligatorischen Unfallversicherung gelten als Ersatzlohn und zwar unabhängig von einer allfälligen Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers.

Zahlung von Versicherungsleistungen

Versicherungsleistungen über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus



Entlassungen und Arbeitslosenversicherung

- Auch wenn es keine Informationspflicht gibt, sollten Mitarbeitende bei Entlassungen auf die Arbeitslosenversicherung hingewiesen werden.
- Die Arbeitslosigkeit muss der Mitarbeitende persönlich melden. Dies kann online bei [arbeit.swiss](https://www.arbeit.swiss) erfolgen oder durch persönliches Erscheinen beim zuständigen Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum RAV. Die Anmeldung sollte frühzeitig erfolgen, spätestens jedoch am ersten Tag, für den Leistungen der Arbeitslosenversicherung beansprucht werden.

Bei Entlassung über 58 Jahre alt

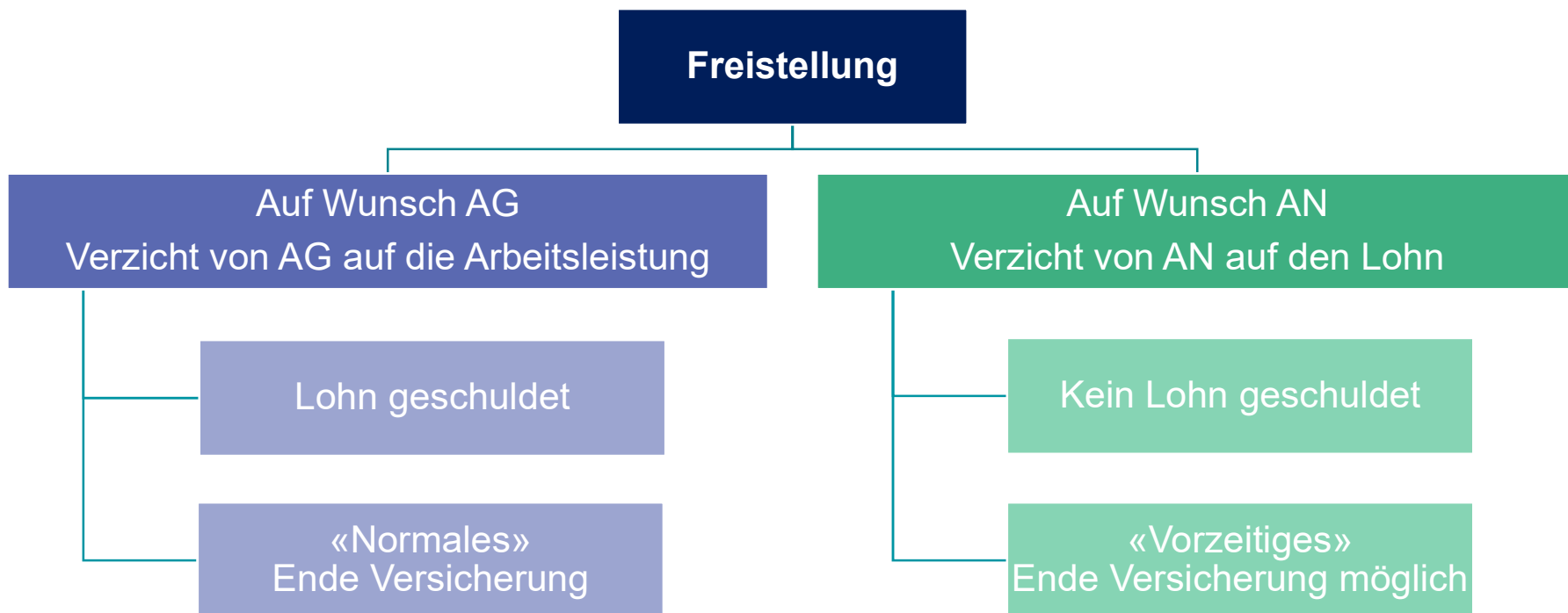
- Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der Pensionskasse ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgebenden aufgelöst wurde, kann die Versicherung freiwillig bei der Auffangeinrichtung weiterführen oder die Weiterführung im bisherigen Umfang bei ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung verlangen.
- Die versicherte Person bezahlt Beiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität und an die Verwaltungskosten. Falls sie die Altersvorsorge weiter aufbaut, bezahlt sie zusätzlich die entsprechenden Beiträge.

Fristlose Entlassung

Versicherungsschutz bei Ende des Arbeitsverhältnisses

- Bei einer fristlosen Entlassung endet das Arbeitsverhältnis sofort, auch wenn sich die Entlassung später als ungerechtfertigt herausstellt.
- Die gesetzlichen Informationspflichten sind auch bei einer fristlosen Entlassung zu erfüllen. Gleichzeitig mit der fristlosen Entlassung sollten daher auch die Informationspflichten erfolgen.

Freistellung



In jedem Fall schriftliche Dokumentation

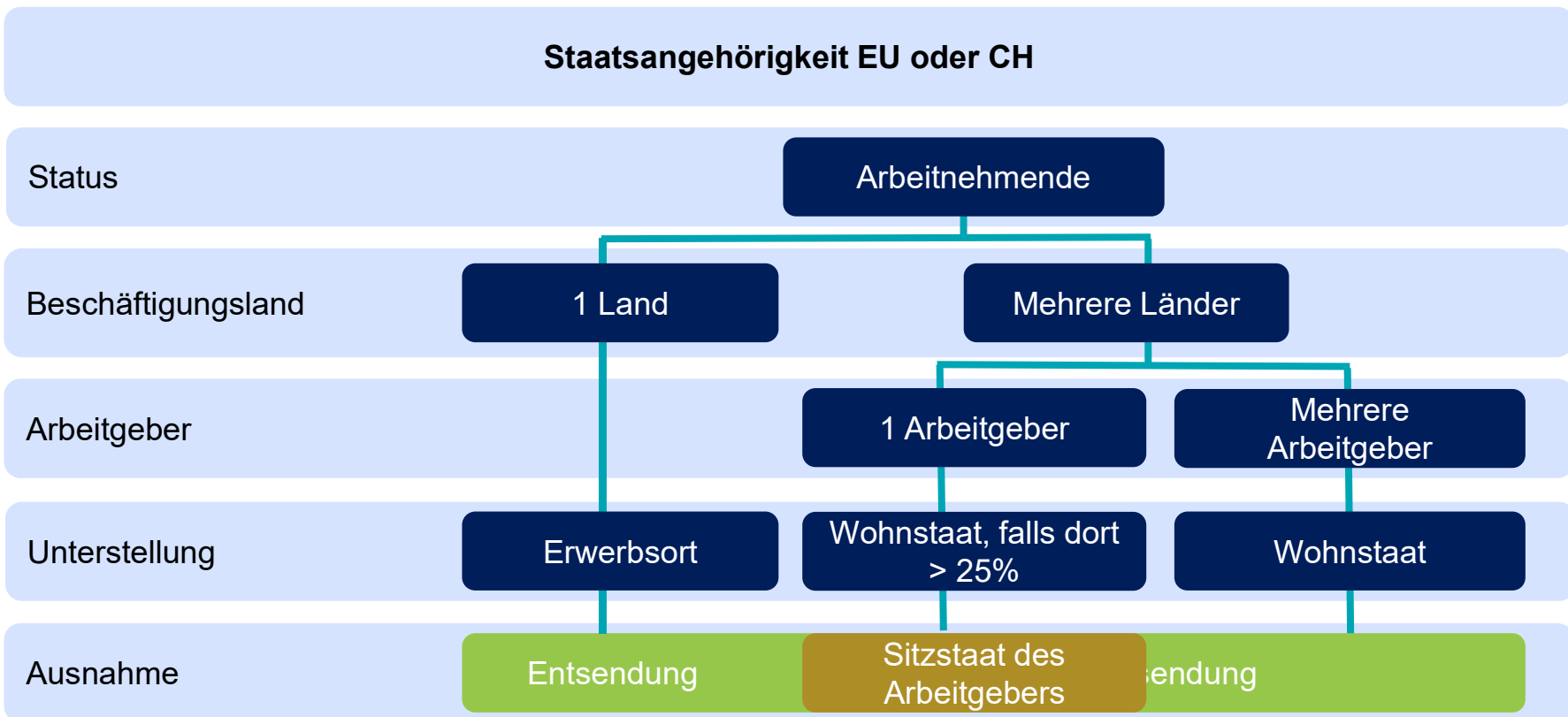
Aus Beweisgründen werden die gesetzliche Informationspflichten sinnvollerweise schriftlich dokumentiert und gegenseitig unterzeichnet. Damit kann bewiesen werden, dass die gesetzliche Informationspflicht erfüllt wurde.

Kann nicht bewiesen werden, dass die Informationspflichtpflicht erfüllt wurde, kann der Arbeitgebende für die Folgen haftbar gemacht werden. Dies kann z. B. bei der Krankentaggeldversicherung aus der Versicherungsleistung während 2 Jahren bestehen.

Sozialversicherungsrechtliche Aspekte bei Grenzgänger:innen

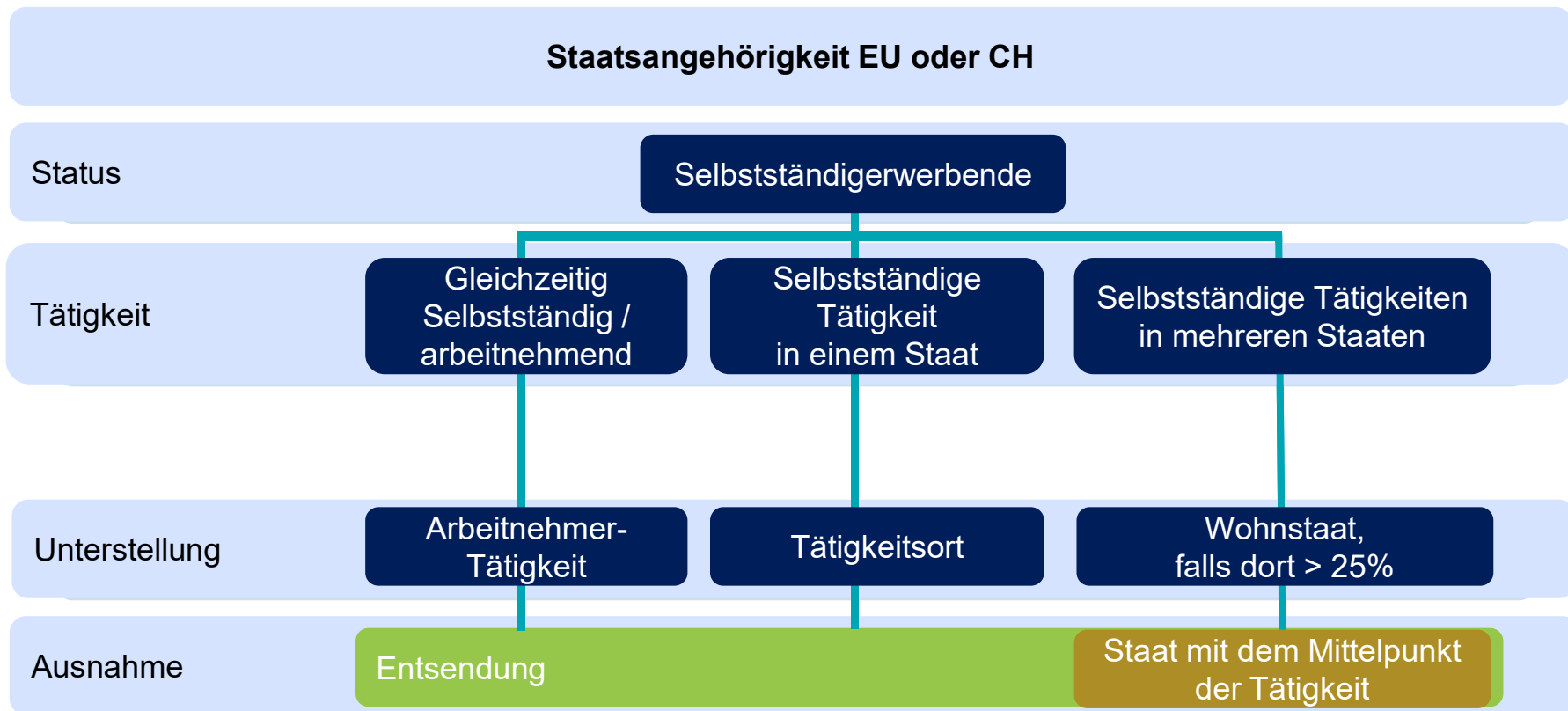
Bilaterale Abkommen mit EU / EFTA

Sozialversicherungsunterstellung bei Arbeitnehmenden



Bilaterale Abkommen mit EU / EFTA

Sozialversicherungsunterstellung bei Selbständigerwerbenden

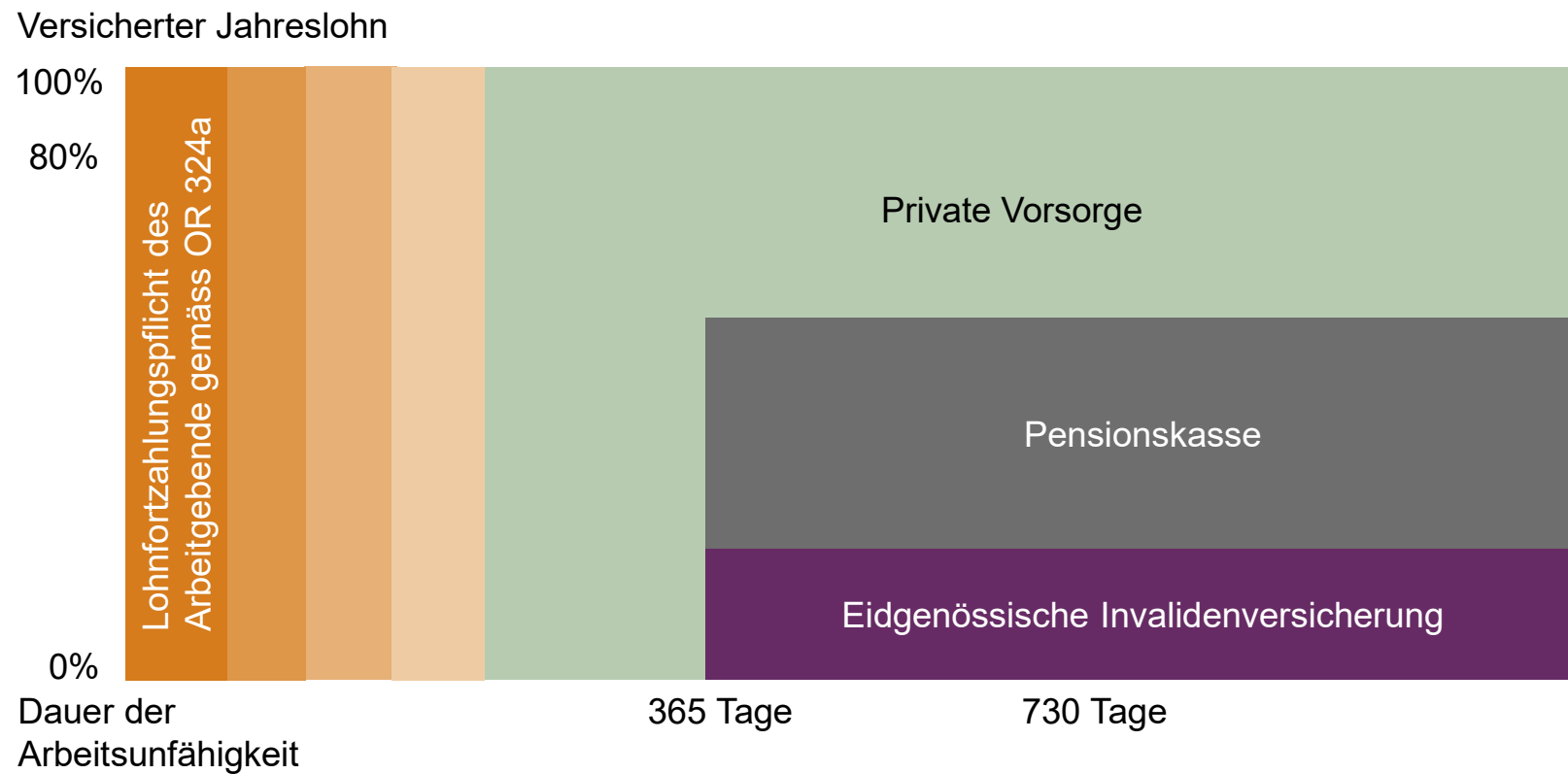


Bilaterale Abkommen mit der EU / EFTA

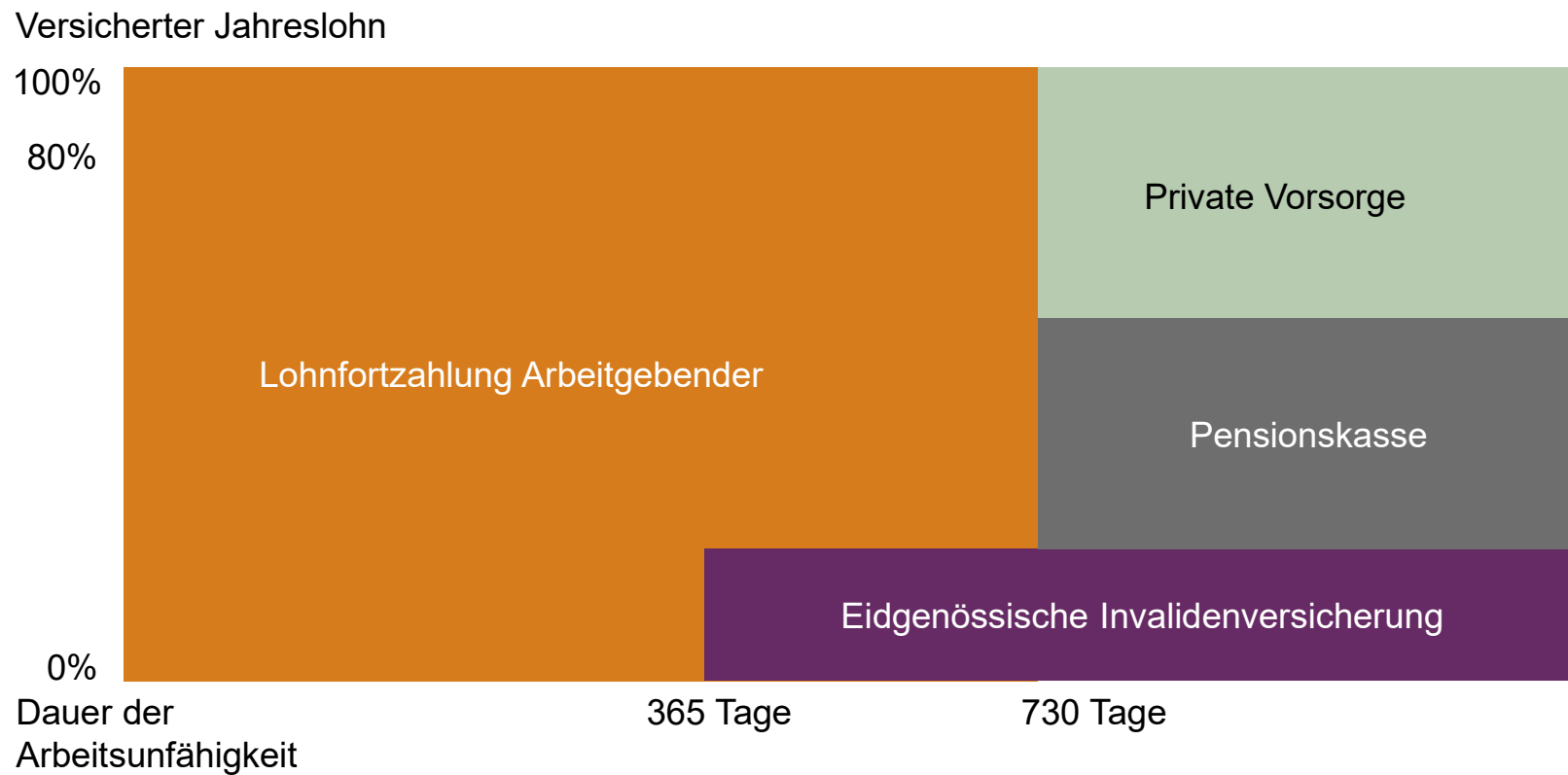
- In Bezug auf Deutschland, Österreich, Italien, Frankreich und Liechtenstein wurde die flexible Anwendung der Unterstellungsregeln bis zum 30. Juni 2022 vereinbart.
- In den Beziehungen zu den anderen Staaten gilt die flexible Anwendung grundsätzlich ebenfalls bis zum 30. Juni 2022.
- Ab dem 1. Juli 2022 gelten die üblichen Regeln in Bezug auf die Versicherungsunterstellung wieder ohne Einschränkung.

Koordination der Versicherungsleistungen bei Krankheit

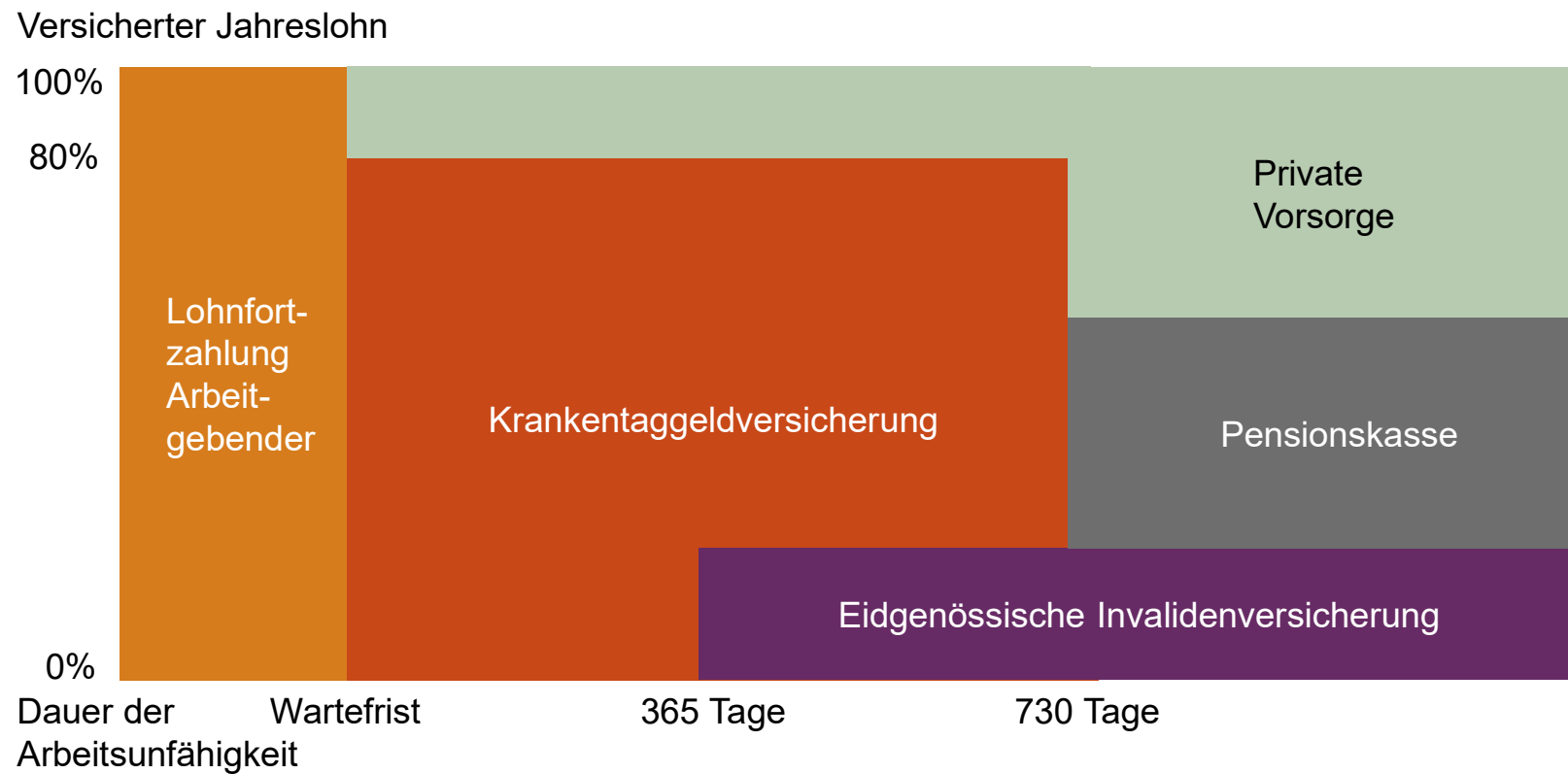
Gesetzliche Lohnfortzahlungspflicht



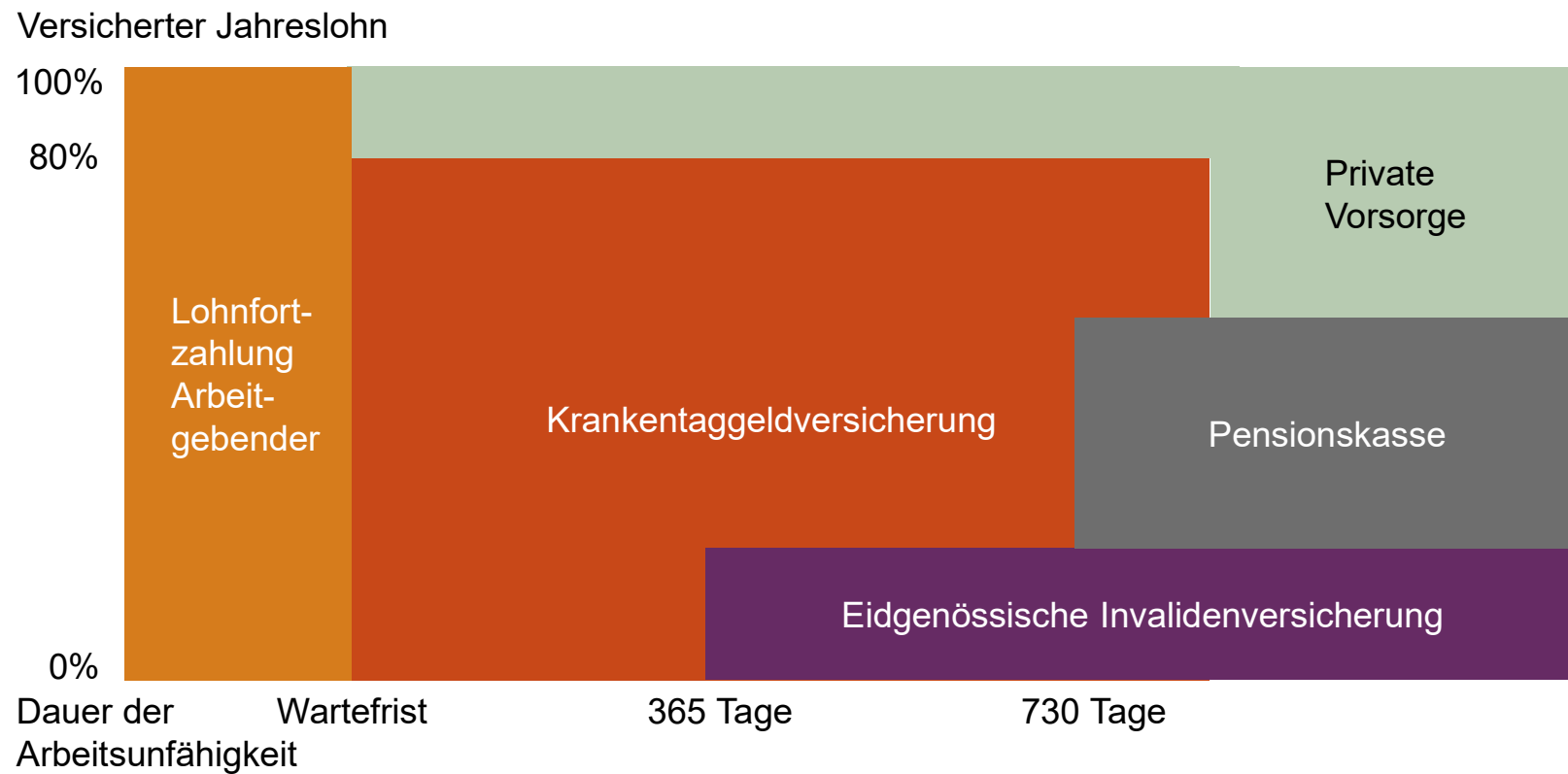
Lohnfortzahlung durch Arbeitgebender



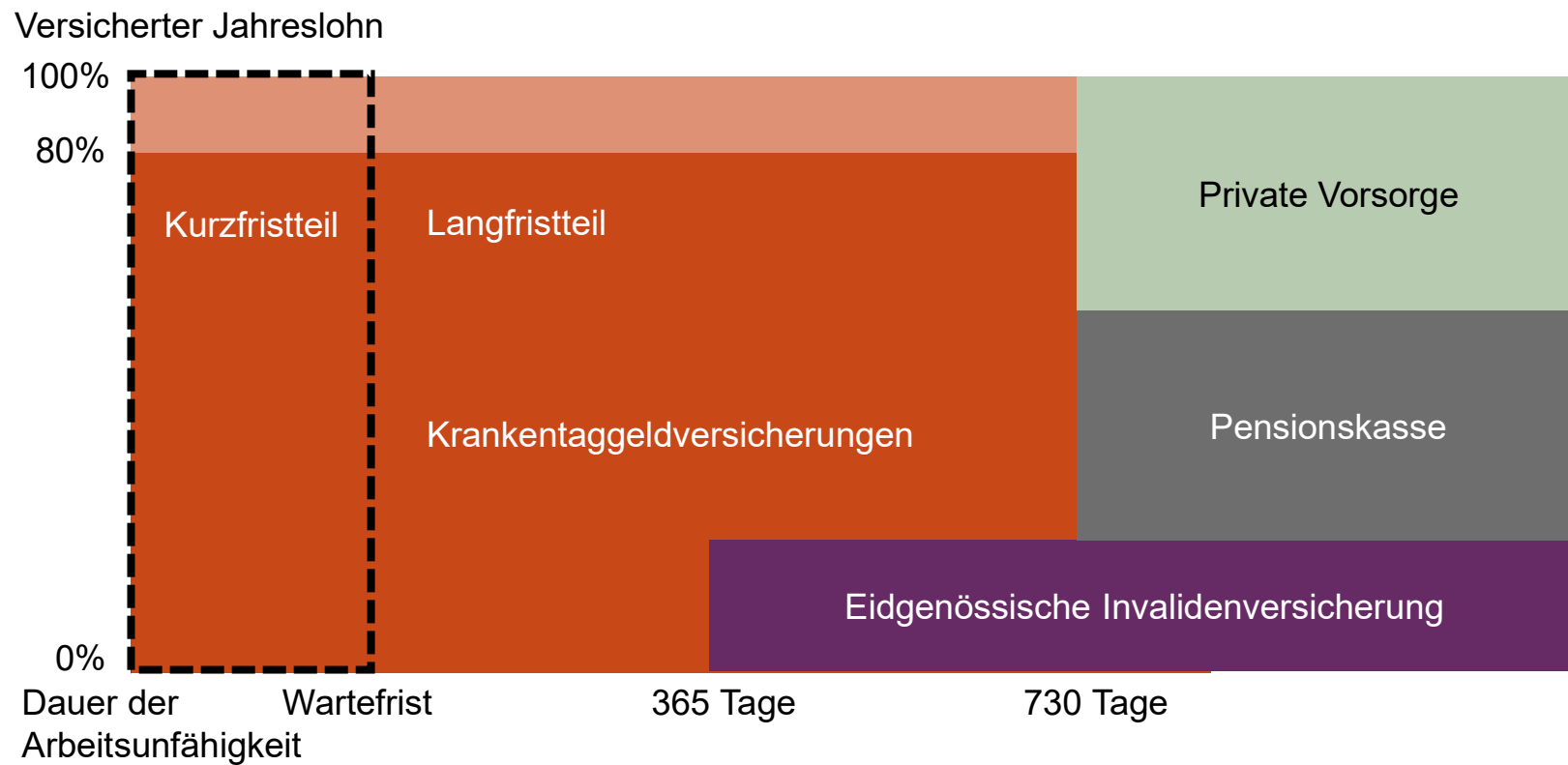
BVG-koordinierte Lösung



GAV-konforme Lösung



Automatisierte Krankentaggeldversicherung



Vorbereitungen für 2023

Vorbereitungen für 2023



Nützliche Links

Nützliche Links

- **www.ahv-iv.ch**
 - Verschiedene Merkblätter und Formulare
 - Kontaktadressen bei Fragen
 - Arbeitnehmer im Ausland und ihre Angehörigen
- **www.bag.admin.ch**
- **www.bfu.ch**
- **www.bger.ch**
- **www.bwo.admin.ch, Bundesamt für Wohnungswesen**
 - Wohnen in der Schweiz in 15 Sprachen
- **www.bsv.admin.ch, Internationales**
 - Übersicht über die schweizerische Soziale Sicherheit
 - Liste der Sozialversicherungsabkommen mit Links zu den einzelnen Staats-verträgen
 - EU-Freizügigkeitsabkommen, Verordnungen (EG) Nr. 883/2004, Nr. 987/2009, Nr. 1244/2010, Nr. 465/2012 und Nr. 1224/2012
 - Soziale Sicherheit für Entsandte zwischen der Schweiz und der EU
 - Soziale Sicherheit für Entsandte zwischen der Schweiz und der EFTA
 - Soziale Sicherheit für Entsandte zwischen der Schweiz und Vertragsstaaten ausserhalb der EU/EFTA
 - Soziale Sicherheit für Entsandte zwischen der Schweiz und Nichtvertragsstaaten

Nützliche Links

- **www.bsvlive.admin.ch/vollzug/documents/index/lang:deu**
 - Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV (WVP)
 - Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO (WML)
 - Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und EO (WBB)
 - Wegleitung zur freiwilligen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (WFV)
 - Wegleitung über die Beiträge der Selbständigewerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO (WSN)
 - Entsendeformulare
- **www.ch.ch**
- **www.aeis.net**
- **www.bvs.zh.ch**
- **www.ekas.admin.ch**
- **www.entsendung.admin.ch**
 - Bewilligungen abklären
- **www.estv.admin.ch**
- **www.oak-bv.admin.ch**
- **www.kvg.org**
 - Leitfaden über die Krankenversicherung mit Bezug zur EU/EFTA und über die Leistungsaushilfe für Personen mit einer Grundversicherung in der Schweiz

Nützliche Links

- www.om-kv.ch
- www.ombudsman-assurance.ch
- www.prosenectute.ch
- www.seco.admin.ch
- www.sfbvg.ch
- www.skos.ch
- www.suva.ch
- www.verbindungsstelle.ch
- ww.zas.admin.ch

Besten Dank für
Ihre Aufmerksamkeit